

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Blieskastel vom 11.03.1980

zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 15.12.2022

Aufgrund des Gesetzes Nr. 1535 über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestattG) vom 05.11.2003 (Amtsbl. S. 2920), Artikel 6 des Gesetzes Nr. 1921 vom 15.03.2017 (Amtsbl. I S.476) und des § 12 des Gesetzes Nr. 788 - Kommunalselbstverwaltungs-gesetz - KSVG - zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes Nr. 1895 vom 15.06.2016 (Amtsbl. S. 840) sowie den §§ 1, 2, 4, 6 des Gesetzes Nr. 1074 - Kommunalabgabengesetz - KAG - vom 26.04.1978, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1632 vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393) und dem § 39 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Blieskastel (Friedhofssatzung) vom 23.11.2006 wird § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe vom 11.03.1980 gem. Beschluss des Stadtrates vom 15.12.2022 wie folgt geändert:

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der stadteigenen Friedhöfe in Blieskastel und seiner Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben, die im Einzelnen nachstehend aufgeführt sind.

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung der Friedhöfe oder der Bestattungseinrichtungen erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

Mit der Inanspruchnahme der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen entsteht die Abgabepflicht. Die Gebühren werden mit dem Zugang des Gebührenbescheides an den Gebührenpflichtigen fällig. Sie sind spätestens innerhalb von 2 Wochen nach der Fälligkeit an die Stadtkasse Blieskastel zu zahlen. In besonders gelagerten Fällen kann aus Gründen des öffentlichen Interesses Gebührenbefreiung gewährt werden. Die Gebührenbefreiung ist bei der Beantragung der Bestattungserlaubnis zu beantragen. Bei der Prüfung der Zahlungsfähigkeit des Antragstellers oder der Hinterbliebenen sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller Haushaltsmitglieder und Erben zu berücksichtigen.

§ 2

Gebühren

Art der Leistung	Gebührensatz
1. Überlassung von Gräbern für Särge	
1.1 Kindergrab (bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)	886 €
1.2 Einzelgrab	1.477 €
1.3 Raseneinzelgrab	1.477 €
1.4 Rasengrab mit Urne	2.953 €
1.5 Tiefgrab	2.953 €
1.6 Tiefgrab mit Urne	3.544 €
1.7 Doppelgrab	2.953 €

2. Überlassung von Gräbern für Urnen

2.1 Einzelgrab	886 €
2.2 Doppelgrab	1.772 €
2.3 Rasengrab	1.772 €
2.4 Bodendeckergrab	1.772 €
2.5 Kammerngrab	1.772 €

3. Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr der notwendigen oder beantragten Verlängerung des Nutzungsrechtes ist 1 / 15 bzw. 1 / 25 der jeweils geltenden vollen Gebühr für die gesamte Grabstätte zu entrichten.

II. Benutzung von Friedhofshallen

1. Komplettnutzung (Aufbahrzelle und Einsegnungshalle)	450,00 €
2. Teilnutzung (nur Aufbahrzelle)	220,00 €
3. Teilnutzung (nur Einsegnungshalle)	220,00 €

III. Bestattungen

1. Herstellung und Wiederverfüllung eines Grabes	
a) für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	379,00 €
b) für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	568,00 €
c) für die erste Beisetzung in einem Tiefgrab	712,00 €
d) für die Beisetzung einer Urne	177,00 €

IV. Ausgrabungen und Wiederbestattungen (Umbettungen)

1. *Ausgrabungen*
 - a) von Leichen und Gebeinen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 379,00 €
 - b) von Leichen und Gebeinen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr
- Normalgrab - 568,00 €
 - c) von Leichen und Gebeinen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr
- Tiefgrab - 712,00 €
 - d) von Urnen 177,00 €
 - e) neben der Gebühr zu IV. 1. a) - d)
zusätzlich:
Bergung von Leichen und Gebeinen
Berechnung nach Stundenaufwand
zuzüglich Material, wie z. B. Sarg- oder
Gebeineumbettungshüllen, Desinfektions-
material, Gesundheitsschutz u . ä. Weitergabe
der
tatsächlichen
Kosten
2. *Wiederbestattungen* (neben der Gebühr zu IV. 1. zusätzlich)
 - a) von Leichen und Gebeinen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 379,00 €
 - b) von Leichen und Gebeinen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr
- Einzelgrab - 568,00 €
 - c) von Leichen und Gebeinen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr
- Tiefgrab - 712,00 €
 - d) von Urnen 177,00 €

V. Sonstige Gebühren

1. *Einfassung einer Grabstätte
für Erdbestattung*
 - a) Platten mit Unterbau (Betonfundament) 348,00 €
 - b) Platten ohne Unterbau (Sandbett) 167,00 €

2.	<i>Einfassung einer Grabstätte für Urnenbeisetzung</i>	
a)	Platten mit Unterbau (Betonfundament)	174,00 €
b)	Platten ohne Unterbau	84,00 €
3.	<i>Bestattungszuschläge</i>	
a)	Zuschlag für Beerdigungen außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit	Weitergabe der tatsächlichen Kosten
b)	Sonderleistungen auf Antrag	Weitergabe der tatsächlichen Kosten

VI. Grünpflegeleistungen für Rasen- und Bodendeckergräber

1.	Urnenrasengräber	1.250,00 €
2.	Sargrasengräber	2.150,00 €
3.	Urnenbodendeckergräber	1.250,00 €

Auf die Grünpflegeleistungen wird ab dem 01.01.2023 gem. § 2 b Umsatzsteuergesetz eine Mehrwertsteuer zu jeweils gültigen Satz (derzeit 19 %) erhoben.

§ 3 Schlussbestimmungen

Die Änderung der Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gemäß § 12 Abs. 5 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des KSVG oder aufgrund des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen die Bürgermeisterin dem Beschluss widersprochen oder die kommunale Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel angibt, schriftlich gerügt worden ist.

Die Jahresfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung am 01.01.2023.

Bernd Hertzler
Bürgermeister